

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen Fahrradvermietung

Bergsportverleih Bischofswiesen Inhaber Florian Aschauer

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Bergsportverleih („Vermieter“) vermietet Mietern („Mieter“) bei bestehender Verfügbarkeit Fahrräder. Der Begriff „Fahrräder“ in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst auch Pedelecs und Lastenpedelecs. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen („AGB“) gelten für die Vermietung und Nutzung dieser Fahrradtypen und anderen Verleihgegenständen. Die vorliegenden AGB regeln in Teil 1 die Geschäftsbeziehung zwischen dem Vermieter und dem Mieter hinsichtlich der Grundsätze der Vermietung. „Allgemeine Nutzungsbedingungen“ zu den Rechten und Pflichten der konkreten Benutzung der Mietsache finden sich in Teil 2.
2. Von den AGB abweichende Einzelabreden sind dem Mieter vom Vermieter schriftlich zu bestätigen.
3. Durch die Entleihe einer Mietsache akzeptiert der Mieter die jeweils aktuelle Fassung der AGB.
4. Das jeweils aktuell gültige Preisverzeichnis ist Bestandteil dieser AGB.

§ 2 Zahlung und Zahlungsverzug

1. Der Mieter ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge in Bar oder mittels Kreditkarte oder per Rechnung verpflichtet.
2. Bei Verzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, alle weiteren Forderungen gegen den Mieter sofort fällig zu stellen und die vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Mieter seine insgesamt fälligen Verpflichtungen gezahlt hat.

§ 3 Abrechnung und Prüfung

1. Die Zusendung der Rechnung erfolgt per E-Mail oder auf dem Postweg oder wird bei der Rückgabe des Fahrrades übergeben.
2. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt längstens alle 30 Tage.
3. Einwendungen gegen Belastungen sind innerhalb eines Monats nach Einlösung der Lastschrift/Einzug schriftlich geltend zu machen. Ansprüche des Mieters bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit dem Vermieter eine Überprüfung datenschutzrechtlich möglich ist. Eventuell bestehendes Guthaben des Mieters wird seinem Mieterkonto gutgeschrieben und mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet, sofern der Mieter keine andere Weisung erteilt.
4. Gegen Forderungen des Vermieters kann der Mieter nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 4 Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstige schuldhaftes Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Vermieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vertragstypische, d.h. vorhersehbare Schäden oder nicht sachgemäße Benutzung. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.
2. Eine Haftung des Vermieters entfällt im Falle unbefugter und/ oder unerlaubter Benutzung des Mietgegenstandes gem. Teil 2

§ 5, es sei denn, dass der Schadenseintritt auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens des Vermieters zurückzuführen ist oder der Schaden unabhängig von der unbefugten/unerlaubten Benutzung eingetreten wäre.

§ 5 Haftung des Mieters und Versicherung

1. Der Mieter haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus Verlust oder Beschädigung des Fahrrades. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadenskosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung oder Mietausfallkosten
2. Den Diebstahl eines Fahrrades während der Mietzeit hat der Mieter unverzüglich an den Vermieter sowie einer zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Im Anschluss ist das polizeiliche Aktenzeichen an den Vermieter zu übermitteln.

§ 6 Datenschutz

1. Der Vermieter speichert personenbezogene Daten der Mietern und verpflichtet sich hierbei, dies nur im Einklang mit den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechtes zu tun.
2. Im Rahmen der Anfrage durch Ermittlungsbehörden, kann der Vermieter bei Nachweis der Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens verpflichtet sein, in erforderlichem Umfang, personenbezogene Daten der Mieter, insbesondere die Anschrift, an die ermittelnden Behörden weiterzuleiten.
3. Die Mieträder können mit einem GPS-Modul ausgestattet sein, um den Ausleih- und Rückgabeprozess für den Mietern zu vereinfachen. Eine Ortung der Fahrräder findet zum Zeitpunkt der Rückgabe und bei konkreten Anhaltspunkten eines Missbrauchsverdachts statt. Weiterhin findet zu einem zufälligen Zeitpunkt innerhalb von 24h eine Ortung statt. Die erhobenen Ortungsdaten werden ausschließlich zum Auffinden und für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vermietung der Fahrräder verwendet.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach dem jeweils gewählten Entleihzeitraum. Wird das Fahrrad nicht zum Ende des Entleihzeitraumes zurückgeben, verlängert sich die Laufzeit um einen weiteren Tag, wenn der Vertrag nicht seitens des Mieters oder des Vermieters gekündigt wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbestimmungen berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Verleih von Fahrrädern oder anderen Geräten ist Gerichtsstand die für zuständigen Gerichte in Traunstein, soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder seinen Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist.

§ 9 Verbraucherschlichtung

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Teil 2 – Allgemeine Nutzungsbedingungen

§ 1 Benutzung

1. Der Mieter hat die Mietsache sorgsam und im Rahmen der bei derartigen Gegenständen üblichen Nutzung zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, um Schäden zu vermeiden.
2. Sofern ein Mieter ein von ihm angemietetes Fahrrad einem Dritten zur Nutzung überlässt, hat der Mieter sicherzustellen, dass der Dritte die Regelungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen beachtet. Der Mieter hat gegenüber dem Vermieter das Handeln des Dritten wie eigenes Handeln zu vertreten.

§ 2 Dauer des Mietverhältnisses

1. Die kostenpflichtige Anmietung beginnt mit der Übergabe des Fahrrades am Entleihpunkt durch den Vermieter.
2. Die Anmietung endet mit der Rückgabe des Fahrrades am Rückgabepunkt durch den Mieter. Die Rückgabe ist grundsätzlich nur gemäß den Rückgabebedingungen nach § 8 gestattet.

§ 3 Besondere Bedingungen für die Nutzung von Pedelecs

1. Vor der ersten Fahrt mit einem Pedelec des Vermieters muss sich der Mieter mit dem Pedelec vertraut machen.
2. Das Mindestalter für die Nutzung des Pedelecs liegt bei 16 Jahren.

§ 5 Zustand des Mietfahrrades

1. Vor Fahrtbeginn muss sich der Mieter mit der allgemeinen Funktionsweise des Mietfahrrades vertraut machen und dieses auf offen-sichtliche, die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Mängel untersuchen.
2. Liegt bei Beginn der Nutzung ein technischer Mangel, der die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte, offensichtlich vor oder wird er während der Nutzung offenbar, hat der Mieter dies unverzüglich mitzuteilen und die Nutzung des Fahrrades sofort zu unterlassen. Auch kleinere Mängel wie Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sollen unverzüglich gemeldet werden.

§ 6 Nutzungsvorschriften

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Straßenverkehrsregeln (StVO) zu beachten.
2. Der Mieter hat sich beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen.
3. Dem Mieter ist es untersagt:
 - Das Fahrrad freihändig zu fahren.
 - Das Fahrrad unter Drogen- und Alkoholeinfluss zu benutzen (Null-Promillegrenze).
 - Die Transportvorrichtungen des Fahrrades unsachgemäß zu nutzen, insbesondere die zulässige Last von 15 kg zu überschreiten.
 - Umbauten und sonstige Eingriffe an dem Fahrrad vorzunehmen.
 - Das Fahrrad mutwillig zu beschädigen
 - Das Fahrrad außerhalb Deutschlands und Österreichs zu benutzen, sofern der Vermieter nicht schriftlich seine Zustimmung erteilt.
4. Eine unberechtigte Nutzung wird wie folgt angesehen:
 - von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn nicht Erwachsene den Nutzer begleiten.
 - für den Transport leicht entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Stoffe.
 - zur Teilnahme an Fahrradtest-Veranstaltungen oder Fahrradrennen.
 - zur Weitervermietung.
 - für Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Österreichs, (es sei denn, der Vermieter hat schriftlich die Zustimmung erteilt).
 - zur Beförderung von Mitfahrenden, insbesondere auch von Kleinkindern.
 - Jegliche Änderungen am Fahrrad sind zu unterlassen (StVZO).
5. Bei unberechtigter Nutzung ist der Vermieter berechtigt, die weitere Benutzung zu untersagen und den Mietern zu kündigen.

§ 7 Unfälle

1. Bei Unfällen, an denen außer dem Nutzer auch fremde Sachen oder andere Personen beteiligt sind, ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich sowohl die Polizei als auch den Vermieter zu verständigen.
2. Missachtet der Mieter diese Mitteilungspflicht haftet der Mieter für den auf Seiten des Vermieters aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schaden.

§ 8 Abstellen und Parken des Mietfahrrades

1. Das Fahrrad darf nur an solchen Stellen, wie Fahrradabstellanlagen (bspw. Anlehnbügel, Vorderradhalter, Fahrradboxen überdachte Fahrradständer) oder an Stellen an denen das Abstellen der Fahrräder ausdrücklich erlaubt ist und die öffentlich zugänglich sind abgestellt werden.

Das Fahrrad darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden:

- an Bäumen,
- in Grünflächen (insbesondere Privatgrund und halböffentliche Flächen, wie Parkanlagen, Grünanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe)
- An Denkmälern
- in Innen- und Hinterhöfen
- an Verkehrsampeln,
- an Parkuhren, Parkscheinautomaten, Briefkästen, oberirdische Verteilerkästen, Telefonzellen und Bushaltestellen
- auf Gehwegen wenn dadurch eine Durchgangsbreite von 1,60 m unterschritten wird.
- vor, an und auf Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrtszonen
- in Bereichen von Zebrastreifen und Mittelinseln
- vor Zugängen oder Ein- und Ausgängen zu Gebäuden, einschließlich der Aufzüge, wenn diese dadurch versperrt oder der Zugang erheblich erschwert oder in seiner Funktion wesentlich gestört wird.
- an Wegen für Rollstuhl-Fahrende oder auf Leitsystemen für Blinde und sehbehinderte Menschen, wenn diese dadurch versperrt werden oder der Zugang erheblich erschwert oder in seiner Funktion wesentlich gestört wird,

2. Das Fahrrad muss immer, wenn der Mieter auch nur vorübergehend parkt oder es abstellt, abgeschlossen werden.

Für nicht ab-geschlossene, verlassene Räder wird ein Serviceentgelt von 150 Euro erhoben werden. Dem Mieter bleibt es vorbehalten im Einzelfall nachzuweisen, dass dem Vermieter tatsächlich ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

3. Der Mieter hat bei jedem Abstellen und Parken darauf zu achten, dass das Fahrrad jederzeit öffentlich zugänglich ist und die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) eingehalten werden. Der Mieter hat darauf zu achten, dass durch das Fahrrad die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder in ihre Fortbewegung eingeschränkt werden oder Fahrzeuge und andere Gegenstände nicht beschädigt werden. In jedem Falle ist der Ständer des Fahrrades zu verwenden. Insbesondere das Anlehnen an Fahrzeugen, Verkehrsschildern oder anderen Gegenständen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu unterlassen.

4. Wenn beim Abstellen des Fahrrades die endgültige Rückgabe erfolgt, muss das Fahrrad zur Rückgabe an definierten Standorten regel-gerecht abgestellt werden und während der Öffnungszeiten zurückgegeben werden.

5. Fehlende Rückgabe

Stellt der Mieter das Fahrrad nicht regelgerecht ab (vgl. Abs. 4) wird eine Rückholgebühr von 100 Euro erhoben. Dem Mieter bleibt es vorbehalten im Einzelfall nachzuweisen, dass dem Vermieter tatsächlich ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

6. Behördliche Gebühren.

Darüber hinaus stellt der Vermieter dem Mieter die ggf. anfallenden behördlichen Gebühren, sowie etwaige Kosten im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter auf Entfernung des vertrags- und/oder rechtswidrig abgestellten Fahrrades in Rechnung.

7. Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die dem Vermieter aus einer Zuwiderhandlung, gegen die in den vorgenannten Absätzen aufgeführte Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht entstehen.